

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00192 vom 28. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00192

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00192 du 28 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00192 del 28 settembre 2023

Regeste

Androhung des Patententzugs | Eine Gutheissung der Beschwerde brächte dem rechtskundigen Beschwerdeführer keinen praktischen Nutzen, wiegt die von ihm beantragte Ermahnung doch jedenfalls nicht leichter als die angefochtene Einräumung einer Bewährungsfrist von sechs Monaten (E.2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und kann er keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.